

Hygienekonzept für den Bereich der Feuerwehrtechnischen Zentrale Groß Dünigen

Stand: (01.03.2022) Gültig ab 04.03.2022

1. Allgemeines

Feuerwehreinsatzkräfte können auch während der Aus- und Fortbildung und bei dem Besuch der FTZ in Kontakt mit anderen Einsatzkräften kommen, bei welchen der Verdacht einer SARS-CoV-2 Infektion besteht bzw. die an COVID-19 erkrankt sind. Gerade bei der Aus- und Fortbildung auf Kreisebene sind daher besondere Anforderungen an die Hygienemaßnahmen gestellt, da durch die „Durchmischung“ der Einsatzkräfte verschiedenster örtlicher Aufgabenträger keine in sich geschlossenen Personengruppen sichergestellt werden können und eine eventuelle Verschleppung von Infektionen größere Radien mit sich bringen würde.

Dieses Konzept ist an die „Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Corona Virus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen“ des Fachbereichs Feuerwehren Hilfeleistung Brandschutz des DGUV angelehnt und beachtet die aktuellen Hinweise des RKI und der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

2. Hygienemaßnahmen Werkstattbereich/Verwaltung

Der **Besuch der FTZ** durch die freiwilligen Feuerwehren und anderen Einrichtungen hat nur nach vorheriger Anmeldung zu erfolgen. Die **Anmeldung erfolgt unter 05064/901-0**.

Bei nicht angekündigten Besuchen der FTZ durch Dritte kann es dazu führen, dass diese des Geländes verwiesen werden.

Die **Besucher treffen sich am Verwaltungseingang** mit dem Mitarbeiter der FTZ. Der Gebäudebereich ist, wenn möglich, nicht zu betreten und erfolgt nur nach Aufforderung.

Hinweis: Die Feuerwehren sollten davon Gebrauch machen, die Einsatzgerätschaften zum Tauschen an der Einsatz- oder Übungsstelle abholen zu lassen.

Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises sind angehalten sich an die aktuellen Regelungen zum Thema „Corona für Mitarbeiter*innen des Landkreises Hildesheim“ zu halten, die vom Landrat am 10.11.2021 oder der jeweils aktuellen Fassung erlassen wurden.

Für die Hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt zusätzlich noch ein Hygienekonzept das nach Gefährdungsbeurteilung erstellt wurde.

Für Besucherinnen und Besucher gilt Maskenpflicht. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FTZ gilt diese Pflicht grundsätzlich nicht wenn die erforderlichen Abstände immer eingehalten werden. Wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können, soll ein MNS (z.Zt. FFP2) getragen werden.

Der Bedarf an PSA wird durch den Leiter der FTZ an den Amtsleiter frühzeitig übermittelt.

Tauschfahrzeuge der FTZ müssen mit desinfizierten Kontaktflächen abgegeben werden

Besonderheiten Atemschutzwerkstatt:

Aktuell werden eingehende PA-Geräte nach Einsatz einer ersten Demontage der Anbauteile unterzogen, um dann nach Herstellervorgabe die Geräte unter Druck befindlich im Reinigungsgerät der CSA-Anzüge zu reinigen/desinfizieren.

Die Arbeiten in dem sogenannten „Schwarzbereich“ dürfen nur mit angelegter PSA erfolgen: Masken(FFP2), Schutzhandschuhe, Schutzvisiere und Schutzkittel sind hier vorgesehen.

Die Vorgehensweise der dabei erforderlichen Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung und der Einhaltung der Herstellervorgaben wurde sowohl mit dem Gesundheitsamt wie auch der Firma Dräger abgestimmt.

Aufgrund dieses Mehraufwandes ist die Anzahl der PA-Geräte, die nach Einsatz durch die Atemschutzwerkstatt wieder in den einsatzfähigen Zustand versetzt werden können, geringer.

Die Städte-, Samtgemeinden und Gemeinden werden gebeten, diesen Umstand (soweit möglich) in ihrem Dienstbetrieb zu berücksichtigen.

Atemschutzverbund:

Beim Austausch der PA-Geräte am Einsatzort ist ein Kontakt des FTZ-Personals mit diesen, bzw. mit den Masken ausgeschlossen.

Diese werden von den kommunalen Kräften direkt in verschließbaren **blauen** Transportboxen abgelegt und zur FTZ transportiert. Eine Öffnung erfolgt dann erst im Schwarzbereich unter den o.g. Schutzmaßnahmen.

Überprüfte Geräte werden in **grünen** Transportboxen vor Ort an die kommunalen Kräfte übergeben. Eine Verwechslung ist somit ausgeschlossen.



Bereitschaftsdienst

Grundsätzlich ist der Bereitschaftsdienst seitens der FTZ so zu gestalten, dass nur das zwingend erforderliche Personal Einsatz findet (in der Regel seitens FTZ eine Person).

Sollte die Notwendigkeit bestehen, dass sich mehr als eine Person im Fahrgastraum eines Fahrzeuges aufhalten, so ist das Tragen eines MNS (z.Zt.FFP2) verpflichtend.

Unabhängig davon sind auch im Einsatzgeschehen Mindestabstände einzuhalten und bei Unterschreitung MNS zu tragen.

3. Hygienemaßnahmen zur Kreisausbildung/Sitzungen der Kreisfeuerwehr

Durch die Kreisfeuerwehr wird sichergestellt, dass die Teilnehmerzahl der Lehrgänge /Sitzungen entsprechend der Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung angepasst wird. So können wichtige, erforderliche Abstandsregelungen auch in den Räumlichkeiten der FTZ sichergestellt werden. Die FTZ darf nur betreten werden, wenn der/die Feuerwehrangehörige gesund ist und keine Anzeichen für eine Erkrankung aufweist. Feuerwehrangehörigen, die grippeähnlichen Symptome aufweisen oder sich in sonst einer Art und Weise gesundheitlich eingeschränkt fühlen, ist der Zugang zur FTZ untersagt. Dieses gilt auch für Reiserückkehrer, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben und keinen negativen Corona Test vorlegen können.

Die Lehrgangsleiter sind angehalten, alle im Freien möglichen Ausbildungsabschnitte im Freien abzuhalten. Während des Unterrichtes ist sicherzustellen, dass der Raum gut belüftet ist. (Querlüftung! Kipplüftung ist nicht ausreichend.)

Bei Betreten und Verlassen der FTZ haben sich die Feuerwehrangehörigen die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittel wird gestellt.

Sollte während der praktischen Ausbildungen ein erforderlicher Mindestabstand nicht eingehalten werden können, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dieser wird für die Ausbilder und Lehrgangsteilnehmer bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich gelten folgende Regelungen:

- Bei Betreten und Verlassen der Gebäude auf dem Gelände der FTZ sind die Hände zu desinfizieren.
- Husten- und Niesregeln beachten
- Besucher haben die Räumlichkeiten nur mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2) zu betreten.
- am Sitzplatz kann der Mund-Nasen-Schutz abgelegt werden.
- WC Anlagen sind einzeln zu betreten.
- Duschen in der FTZ ist nicht gestattet.
- Tragen von Mund-Nasen-Schutz, wenn die Unterschreitung des Mindestabstandes nicht ausgeschlossen werden kann.
- Der Dozent sollte seinen Platz nicht verlassen und auf ausreichendem Abstand zur Gruppe achten.
- Während der Dozent vorträgt kann er ggf. ein Gesichtsvisier tragen. Dieses ersetzt keinesfalls den MNS, bietet aber einen gewissen Schutz, wenn ein Vortrag mit einem MNS ggf. nicht zumutbar ist und bei Einhaltung eines erforderlichen Mindestabstandes auch nicht nötig ist.

4. Sonstiges

In besonderen Einzelfällen können besondere Regelungen (z.B. 2G/ 2G+) verlangt werden. Der Lehrgangsleiter/-in bzw. der Leiter der FTZ ist berechtigt, Teilnehmer an den Aus- und Fortbildungen vom Lehrgang auszuschließen, bzw. ein Betretungsverbot auszusprechen, wenn diese Anzeichen einer Erkrankung aufzeigen, bzw. die Hygieneregeln nicht einhalten. Mitglieder des Kreiskommandos, ZF ABC-/Versorgungszug und die Ausbilder laufender Lehrgänge, sind nicht als Besucher anzusehen.

Groß Dungen, 01.03.2022



Kreisbrandmeister Landkreis Hildesheim



COVID-19 Hygienemaßnahmen

Hinweise für nicht-medizinische Einsatzkräfte

Grundsätzlich gilt:

>1,5 m Abstand einhalten und ggf. Mund-Nasen-Bedeckung tragen
entsprechend lokaler Empfehlungen

Händehygiene einhalten

(gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife)

Husten- und Niesregeln beachten

(z. B. Husten, Niesen in ein Taschentuch oder Ellenbeuge)

In geschlossenen Räumen für Frischluft sorgen



Orientierungshilfe:

- 1: Wird der **Mindestabstand von 1,5 m** unterschritten?
- 2: Hatte die Person innerhalb der letzten 14 Tage **Kontakt zu einem Coronavirus-Erkrankten**?
- 3: Hat die Person **Atemwegssymptome** wie Fieber, Husten, infektiöser Atemnot?



Wenn
alle Fragen
mit „NEIN“
beantwortet
wurden

Wenn mindestens eine Frage mit „JA“ beantwortet wurde

Überschaubare Situation und gute Lüftung / im Freien

- Einsatzkraft: Mund-Nasen-Schutz („OP-Maske“)
- Fremdperson: Mund-Nasen-Schutz oder mehrlagige, enganliegende Mund-Nasen-Bedeckung (ohne Ausatemventil)



Falls Person Mund-Nasen-Schutz / Bedeckung nicht toleriert

Unkalkulierbare Situation oder keine Lüftungsmöglichkeit

- Nach individueller **Risikoeinschätzung** Atemschutzmaske für die Einsatzkraft (mind. FFP2) und Augenschutz (mind. Brille mit Seitenschutz)
- **Alternativ** auch eine Vollmaske mit mindestens P2-Filter
- Überprüfung auf **korrekten Sitz** (Achtung: Abdichtung der Maske z. B. durch Bartwuchs beeinflusst)



Online-Version



www.rki.de/covid-19-einsatzkraefte

Weitere Informationen



FAQ
www.rki.de/faq-covid-19



COVID-19
www.rki.de/covid-19



Infektionsschutz
www.infektionsschutz.de